

Tarifordnung

Gültig ab 01. Januar 2018

1. Grundsatz / Geltungsbereich

- Die Tarifordnung gilt für alle BewohnerInnen des Alterszentrums am Etzel. Sie tritt ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.
- Die Tagestaxe setzt sich aus den Aufenthaltskosten und den Pflegekosten zusammen. Zusätzlich werden die persönlichen Auslagen und die Kosten für individuell erbrachte Leistungen verrechnet.
- Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über Tarifierhöhungen. Tarifierhöhungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten des Alterszentrums am Etzel.
- KLV-pflichtige Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA erfasst.

2. Aufenthaltskosten pro Tag (Pension und Betreuung)

	Einzelzimmer Haupttrakt, Osttrakt Süd	Einzelzimmer Osttrakt Ost, Nordtrakt	Einzelzimmer Wohngruppe	Doppel- zimmer pro Person	Doppel- zimmer bei Benützung durch eine Person	Hospiz
Aufenthaltstaxe	sFr. 165.00	sFr. 180.00	sFr. 195.00	sFr. 155.00	sFr. 200.00	sFr. 195.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Kanton Schwyz¹	sFr. 150.00	sFr. 165.00	sFr. 180.00	sFr. 140.00	sFr. 185.00	sFr. 180.00
Aufenthaltstaxe für Einwohner Gemein- den Feusisberg² und Wollerau	sFr. 133.00	sFr. 148.00	sFr. 163.00	sFr. 123.00	sFr. 168.00	sFr. 163.00

- In den Aufenthaltskosten sind folgende Leistungen enthalten: Unterkunft (möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Schrank), Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, TV-Anschluss, WLAN, Bett- und Frottierwäsche, Besorgung der Privatwäsche (ohne chem. Reinigung), Vollpension (inkl. Getränke auf der Abteilung und während den Mahlzeiten, exkl. Alkohol und exkl. Konsumation in der Cafeteria), wöchentliche Zimmerreinigung, Aktivierungsanlässe und Veranstaltungen (allgemeines Angebot), individuelle Betreuung im Haus, allgemeines und persönliches Pflegematerial (exkl. Spezial- und Wunschmaterial)
- Feriengäste und Personen, die vorübergehend bei uns wohnen**, bezahlen einen Zuschlag von sFr. 15.00 pro Tag.

¹ Als **Kantonseinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatte.

² Als **Gemeindeeinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Feusisberg hatte.

3. Pflegekosten pro Tag (zusätzlich zu den Aufenthaltskosten)

(Die Pflegekostenberechnung basiert auf dem Wert von Fr. 1.19/Minute bzw. Fr. 71.40/Std.)

Pflegestufe	Zeitaufwand in Minuten/Tag	Total Pflegetaxe sFr./Tag	Anteil Bewohner ¹ sFr./Tag	Anteil Versicherer ² sFr./Tag	Anteil öffentliche Hand ³ sFr./Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	1 bis 20	13.10	4.10	9.00	0.00
2	21 bis 40	36.90	18.90	18.00	0.00
3	41 bis 60	60.70	21.60	27.00	12.10
4	61 bis 80	84.50	21.60	36.00	26.90
5	81 bis 100	108.30	21.60	45.00	41.70
6	101 bis 120	132.10	21.60	54.00	56.50
7	121 bis 140	155.90	21.60	63.00	71.30
8	141 bis 160	179.70	21.60	72.00	86.10
9	161 bis 180	203.50	21.60	81.00	100.90
10	181 bis 200	227.30	21.60	90.00	115.70
11	201 bis 220	251.10	21.60	99.00	130.50
12	221 bis 240	274.90	21.60	108.00	145.30
1-12	Material nach MiGeL	2.00	0.00	2.00	0.00

- In der MiGeL-Pauschale (Mittel- und Gegenständeliste) ist ein Teil des pflegerischen Verbrauchsmaterials (z.B. Wund- und Inkontinenzmaterial) enthalten.
- Die Pflegetaxe wird anhand der BESA-Einstufung grundsätzlich nach Eintritt ermittelt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Änderungen im Pflegebedarf werden bei Anzeichen einer gesundheitlichen Veränderung oder in halbjährlichen Abständen mit einer Pflegebedarfserhebung nach BESA überprüft.

4. Spezielle Dienstleistungen

- Extras, wie zusätzliche Besorgung der Zimmer, Zimmerservice aus Komfortgründen, Coiffure, Pediküre, Spezial- und Wunschpflegematerial, Taxi, Krankentransporte, Mehrwäsche oder andere Dienstleistungen und spezielle Mahlzeiten (Mahlzeiten in Abweichung vom Menüplan oder den Wunschmenüs am Abend) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Für Reservationen werden pro Tag sFr. 100.00 verrechnet.

¹ Dieser Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Krankenversicherung. Aktuell ist das sFr. 21.60/Tag.

² Diese Beträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Die Krankenversicherer zahlen aktuell sFr. 9.00/Pflegestufe. Seit 01.01.2016 werden diese Beträge vom Heim direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

³ Die Restfinanzierung regelt der Kanton auf der Grundlage der Kosten-/Leistungsrechnung des Alterszentrums am Etzel.

Art der Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Basispreis
Eintrittspauschale	einmalig	sFr. 150.00
Telefon (Anschluss, Miete Apparat, Gebühren-Flatrate)	pro Monat	sFr. 30.25 (28.00 + MwSt)
Pflegematerial nicht kassenpflichtig		Mit Ausnahmen inklusive
Näharbeiten	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Bezeichnen der Wäsche	Eintrittspaket später (20 Etiketten))	sFr. 1.10/Etikette sFr. 28.00/20 Stück
Zusätzliche Arbeiten Hausdienst	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Zusätzliche Arbeiten Technischer Dienst	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Auto-km	Gefahrene km	sFr. 0.80/km
Begleitung ausser Haus (ohne Auto-km)	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	sFr. 5.00
Zimmer-Endreinigung	einmalig	sFr. 300.00
Schlüsselverlust	Pro Schlüssel	sFr. 150.00
Leistungen im Todesfall	einmalig	sFr. 150.00
Totenhemd	einmalig/bei Bedarf	sFr. 50.00
Nicht aufgeführte Leistungen	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.

5. Taxermässigungen

- Eine Reduktion der Aufenthaltskosten um sFr. 10.00 wird bei ferienbedingter Abwesenheit, beschränkt auf höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr, gewährt. Keine Ermässigung für Abreise- und Ankunftstag. Bei ferienbedingter Abwesenheit kann keine Reduktion auf die Pflegekosten gewährt werden.
- Bei spital- oder kuraufenthaltsbedingter Abwesenheit (ärztlich verordnet) reduziert sich die Taxe um die Höhe des Pflegezuschlages. Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.
- Weitere Ermässigungen liegen im Ermessen der Betriebskommission auf Antrag der Zentrumsleitung.

6. Vorauszahlung

- Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine zinslose Vorauszahlung, im Sinne einer Anzahlung an Pflege und Betreuung, in der Höhe von sFr. 8'000.00 an das Alterszentrum am Etzel zu leisten. Bei Beendigung des Pensionsvertrages werden noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorauszahlung wird nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.
- Bei Ferien- und Kurzzeitgästen wird ebenfalls eine Vorauszahlung an Pflege und Betreuung erhoben (sFr. 1'000.00/vereinbarte Woche).
- Die Vorauszahlung ist in der Regel vor Heimeintritt zu bezahlen.

7. Ausscheiden aus der Gemeinschaft / Kündigung

- Beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft durch Kündigung oder durch Ableben wird die Reinigung und Instandstellung des Zimmers mit einer Pauschale von sFr. 300.00 berechnet. Bei ausserordentlichen Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch bei zwingender Verlegung aus diversen Gründen.
- Die Kündigungsfrist beträgt gemäss Wegleitung und Pensionsvertrag für Dauer-
aufenthalter 30 Tage auf Ende eines Monats.
- Für Kurzaufenthalter (z.B. nach Spitalaufenthalt oder Reha), mit denen beim
Eintritt kein verbindliches Austrittsdatum vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist
von 5 Tagen auf Ende einer Woche (Freitag).
- Bei Ferienaufenthalten wird ein verbindliches Ein- und Austrittsdatum festgelegt.
Eine Kündigung entfällt.
- Bei Ableben werden für weitere 20 Tage je sFr. 100.00 Zimmerreservation verrechnet.
Wird das Zimmer vor Ablauf der 20 Tage neu vermietet, erfolgt eine Rückvergütung
der Zimmerreservationskosten von maximal 10 Tagessätzen.

8. Rechnungsstellung

- Ein- und Austrittstag werden immer als ganze Aufenthaltstage verrechnet. Die
Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10
Tagen zu begleichen.

9. Allgemeine Hinweise

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung,
Ergänzungsleistungen und Beiträge öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache
des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Zentrumsleitung berät und unterstützt die
GesuchstellerInnen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Kurzzeitpflege, Palliativpflege etc.
können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbe-
stimmungen zur Anwendung kommen.

Pflegemerkblatt vom Amt für Gesundheit und Soziales SZ genehmigt am: 28. Juni 2017
Tarifordnung vom Stiftungsrat genehmigt am: 30. August 2017

Feusisberg, 30. August 2017

Für das Alterszentrum am Etzel



Roger Muther, Dipl. Heimleiter
Zentrumsleitung